

Satzung

„Förderverein Ambulantes Hospiz St. Michael Völklingen“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Ambulantes Hospiz St. Michael Völklingen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Völklingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es, die Hospizbewegung im Raum Völklingen, konkretisiert in der Arbeit des „Ambulanten Hospizes St. Michael Völklingen" ideell und materiell zu fördern und damit die praktische Umsetzung der Hospizidee im Raum Völklingen voranzubringen.
2. Das „Ambulante Hospiz St. Michael Völklingen“ wird getragen durch die Kooperation zwischen dem St. Jakobus Hospiz in Saarbrücken und dem Marienhauklinikum St. Elisabeth Saarlouis und integriert die haupt- und ehrenamtliche Hospizarbeit im Raum Völklingen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Die ehrenamtlichen Hospizhelferinnen und –helfer sind geborene Mitglieder des Vereins (ohne Beitragszahlung).

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen werden durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
Entsprechendes gilt für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
7. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
8. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seiner Entlastung
 - b) Beschlussfassung über Aktivitäten zur Umsetzung des Vereinszweckes
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder müssen aus dem Kreis der ehrenamtlichen Hospizhelfer kommen. Dazu ist ein Vertreter der Steuerungsgruppe stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer gewählt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

6. Bei den Sitzungen des Vorstandes können weitere Fachkräfte mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
7. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

§ 8 Haushalt und Finanzierung

1. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes nötigen Mittel sollen vorwiegend aus Spenden und, soweit möglich, auch aus öffentlichen Zuwendungen und Zuweisungen bestritten werden. Daneben kann der Vorstand beschließen, sonstige Einnahmequellen zu nutzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.
3. Es dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, welche die Mittel des Vereins übersteigen. Der Erwerb von Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt und die Beleihung des Vereinsvermögens sind untersagt.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann der Vorstand oder jedes Mitglied des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.
2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er kann nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach 1 Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Waldbreitbacher Hospizstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung der Ziele der Hospizbewegung im Raum Völklingen zu verwenden hat.

- § 10** Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.10.2009 beschlossen.